

FAQ – Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsempfänger im Unstrut-Hainich-Kreis

Warum und wann wurde die Bezahlkarte für Asylbewerber im Unstrut-Hainich-Kreis eingeführt?

Mit der Bezahlkarte garantiert der Unstrut-Hainich-Kreis gesetzeskonform die Bereitstellung zustehender Asylbewerberleistungen an leistungsberechtigte Asylbewerber in Form unbarer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das Projekt einer „Bezahlkarte für Asylbewerber“ wurde zum 01.04.2024 im Unstrut-Hainich-Kreis gestartet. Der Landkreis als Karteninhaber stellt den Asylsuchenden die Karten seitdem kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

Welcher Personen werden mit einer Bezahlkarte ausgestattet?

Allen volljährigen Personen, welche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sind, wird bis zum 01.05.2024 eine Bezahlkarte ausgehändigt.

Ist die Nutzung freiwillig oder verpflichtend für den Nutzerkreis?

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können ab 01.05.2024 ausschließlich über die Bezahlkarte empfangen werden.

Wie werden die Asylsuchenden auf die Nutzung der Bezahlkarten vorbereitet?

Die Asylsuchenden werden in individuellen Beratungsgesprächen von Mitarbeitern des Landratsamtes über den Einsatz der Bezahlkarten eingehend informiert, unterstützt von Dolmetschern und Informationsblättern in ihrer Muttersprache.

Was ist es für eine Geldkarte? Wer ist der Anbieter?

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine Prepaid-Mastercard, welche dem Landkreis durch die PayCenter GmbH bereitgestellt wird.

Welche Angaben sind auf der Karte vermerkt?

Auf der Karte ist optisch eine ID-Nummer vermerkt, welche einer Person zugeordnet wurde. Auf dem Chip der Bezahlkarte werden die persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Herkunftsland und AZR-Nummer gespeichert.

Wo können die Karten eingesetzt werden?

Eingesetzt werden können die Karten überall dort, wo im Einzelhandel Kartenzahlung mit Mastercard akzeptiert wird. Die Nutzung ist jedoch regional auf den Postleitzahlenbereich des Unstrut-Hainich-Kreis begrenzt. Die Karte kann somit nicht außerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises oder dem Ausland verwendet werden.

Kann die regionale Begrenzung aufgehoben werden?

Die regionale Begrenzung kann durch die Asylbewerberleistungsbehörde, beispielweise für die Wahrnehmung von Facharztterminen außerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises, zeitweise aufgehoben werden. Entsprechende Sachverhalte sind der Asylbewerberleistungsbehörde im Vorfeld mitzuteilen.

Wie werden die Karten aufgeladen?

Die Bezahlkarten werden nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen monatlich zum Fälligkeitstermin von der Asylbewerberleistungsbehörde aufgeladen. Sollten bei der Verwendung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann die Bezahlkarte durch die Mitarbeiter des Landratsamtes bis zur Klärung ruhend gestellt oder gesperrt werden.

Sind Bargeldabhebungen möglich?

Mit der Bezahlkarte kann in vielen Geschäften wie beispielweise Rewe, Netto, Rossmann oder DM Bargeld in maximaler Höhe von 50 € abgehoben werden. Die Nutzung von Geldautomaten ist nicht möglich.

Sind Überweisungen oder Lastschriftverfahren möglich?

Grundsätzlich sind keine Überweisungen oder Lastschriftverfahren möglich. Allerdings hat jede Bezahlkarte eine hinterlegte IBAN und nach vorheriger Freigabe durch die Asylbewerberleistungsbehörde sind dadurch Überweisungen und Lastschriftverfahren möglich. Über diesen Weg können beispielweise Mitgliedsbeträge in Vereinen oder einem Fitnessstudio, Telefongebühren oder Gebühren für das Mittagessen in Kindergarten oder Schule beglichen werden.

Die PIN wurde 3 Mal falsch eingegeben und die Bezahlkarte gesperrt. Wie kann diese entsperrt werden?

Über das Kontaktformular auf www.bezahlkarte.eu bzw. innerhalb von Benutzerverwaltung oder App kann der Leistungsempfänger unter Angabe der ID seine Kartenentsperrung beantragen. Der Anbieter kümmert sich dann schnellstmöglich um die Freischaltung und informiert den Leistungsempfänger, wenn er die Karte wieder benutzen kann.

Was passiert, wenn die Bezahlkarte oder dazugehörige PIN verloren geht?

Die Bezahlkarte kann durch die Kartennutzer eigenhändig über eine App oder nach Mitteilung durch die Asylbewerberleistungsbehörde gesperrt werden. Die Kosten für eine Neueinstellung der Bezahlkarte in Höhe von 3,90 € ist vom Asylbewerber zu tragen.

Können sich die Asylsuchenden an einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt wenden, um dort ihre Asylbewerberleistungen in bar ausgehändigt zu bekommen?

Nein, dem Unstrut-Hainich-Kreis zugewiesene Asylbewerber erhalten die Leistungen ausschließlich von der hiesigen Asylbewerberleistungsbehörde. Im Rahmen der Registrierung zur Erstaufnahme oder bei Ankunft im Unstrut-Hainich-Kreis werden Asylbewerber erkenntungsdienstlich behandelt, wodurch über das Ausländerzentralregister (AZR) eine Zuordnung sichergestellt wird. Bei Vorsprache bei einer anderen Gebietskörperschaft kann nach Prüfung des AZR festgestellt werden, dass das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises zuständig ist und die Leistungsgewährung somit abgelehnt.

Was geschieht mit der Bezahlkarte, wenn eine bundeseinheitliche Variante zur Umsetzung kommt?

Der Unstrut-Hainich-Kreis ist weiterhin an der Umsetzung einer bundeseinheitlichen Variante interessiert und könnte das Modell aufgrund vertraglicher Vereinbarungen kurzfristig wechseln.